Abschrift der drei Briefe in 71. (nicht 70*), 72, 91 Artikel.

Der Gl. gehört nicht die ihr von Sonnyer (Rechtsbriefe S. 6, Genealogie S. 135 u. Sch. d. Ref. S. 40) zugewiesene rechtliche Stellung, sondern sie gehört in eine Gruppe mit der Tierfabelschen Gestalt, mit der sie unter der Gestaltung der Schlußartikel eine Reihe von Interpolationen gleicht. Die Formulierung der Gl. zu den Schlußartikeln (sowie sonstige Anzeichen) spricht entschieden mit der in vielen Gruppen geübten Weimarer Handschrift (Nr. 443). Sitzungsberichte

*) Sonnyer, Gen. S. 135 u. Rechtsbriefe 3. Aufg. S. 39.